Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 51 (1959)

Heft: 8-10

Rubrik: Mitteilungen verschiedener Art

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auch wenn wir sie nicht erklären können. Alles Licht erhält seine Eigenart durch die Landschaft, über die es sich ergießt, und durch das besondere Klima, dem diese Landschaft unterliegt. Kontinentale Verhältnisse schaffen ein kontinentales Licht — ein trockenes, hartes Licht. Über Tiefländern wird es zu Hitze, über Wüsten wird es tödlich. Über Hochländern jedoch muß die dünnere Luft das Licht durchsichtiger erhalten als über Tiefländern. Liegen aber die Hochländer voller Schnee und Eis, dann gleicht ihr Winterlicht nicht mehr ihrem Sommerlicht. Denn dieses ist ein Steinlicht, und es ist so lange weißlich, als kein Regen fällt. Wassergehalt oder Staubgehalt der Atmosphäre entscheiden über die Physiognomie des Lichtes... Es ist Physik, Mathematik, Statistik, Abstraktion — aber es ist da, gegeben, wahrnehmbar, erlebbar, also Leben.

Vielleicht hat die abstrahierende Kraft der Jahre auch meine Erinnerung an das Engadiner Licht verändert; vielleicht haben meine Träume das aus Anschauung und Wissen einst gewonnene Bild zu einem Idealbild umgearbeitet und ihm die Attribute des Östlichen und Steppenhaften angedichtet? Dann hätte ich die Anschauung in eine Art Vision verwandelt. Ich hatte solches befürchtet, aber als ich nun wieder dort stand und schaute, konnte nichts mich dazu bewegen, auch nur einen Zug dieser Vision preiszugeben.

Sollte es nicht Landschaften geben, die ein Postulat sind, die eine Idee ausdrücken, einem Gedanken Gestalt geben? Die also ein Gleichnis sind für den Menschen, der sie betritt und schaut, und die auch dann, wenn keiner sie schaut, für sich selber lebend ausgerichtet sind auf ein Bild, das ihre Vollendung wäre? Die Vollendung, in der alles groß, still und hell ist, wie es ein Mensch sein kann, eine Blume — irgendein Wesen, das lebt und stirbt.

Wenn aber solch ein Bild schon bestehen sollte, ein Bild des Oberengadins in seiner wesentlichen Vollendung, ein Bild, das den in diese Landschaft gelegten Gedanken in Reinheit wiedergibt, dann hat es Segantini gemalt — gesagt aber hat es Nietzsche im Triptychon seiner Urworte.

(Vom Verfasser aus veröffentlichten und unveröffentlichten Schriften für dieses Heft zusammengestellt.)

PUBLIKATIONEN UND TAGUNGEN
zum Thema Naturschutz und Technik

Naturschutz und Technik

Mit diesem Problemkreis hat sich Professor Dr. *A. Frey-Wyßling* in seiner Rektoratsrede vom 15. November 1958 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule eingehend auseinandergesetzt. Er versuchte, die beiden scheinbaren Gegensätze und den daraus entstehenden Konflikt objektiv zu schildern und eine Lösung zu finden, in der Überzeugung, daß es die Pflicht des verantwortungsbewußten Bürgers sei, unseren Nachfahren nicht nur die politischen Rechte zur sinnvollen Weiterentwicklung zu überliefern, sondern ihnen auch die ursprüngliche Natur, aus der heraus die Freiheiten gewachsen sind, soweit als möglich zu erhalten.

Seiner Rede, die im Heft 105 der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Schriften der Eidg. Technischen Hochschule, Zürich (Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1959), abgedruckt ist, können die nachfolgenden grundlegenden Gedanken entnommen werden. In den Auseinandersetzungen mit den Wirtschaftsinteressen erweist sich die Position des Naturschutzes als zu schwach. Seine Waffe, die idealistische Gesinnung, steht im Gegensatz zu den materialistischen Interessen und Bestrebungen der Technik. Obwohl die Erbauer von Großwerken durchaus bereit sind, Konzessionen zu machen, zeigt zurzeit der Naturschutzbund angesichts der psychologischen Situation des Kampfes gegen eine Übermacht und wegen seiner idealistischen Grundhaltung wenig Entgegenkommen, selbst auf die Gefahr hin, daß wertvolle und bereits geschützte Gebiete verloren gehen könnten. Besonders augenscheinlich kam dies im Abstimmungskampf um den Staatsvertrag mit Italien zum Ausdruck. Neben der Verwirklichung der Postulate des Landschaftsschutzes, des Pflanzenschutzes und des Jagdschutzes im Bereiche von Großbauten bleiben die Bestrebungen zur Erhaltung von größeren Bezirken, in denen sich das angestammte biologische Gleichgewicht erhalten kann, die ureigenste Aufgabe des Naturschutzes. Die Haupttätigkeit beschränkt sich aber darauf, gegen geplante Werke zu protestieren und deren Verwirklichung zu verhindern. Nur in wenigen Fällen konnte auf diesem Wege etwas erreicht werden. Es wurde deshalb von anderer Seite die Frage aufgeworfen, ob angesichts dieser Sachlage nicht wirksamere Mittel eingesetzt werden müßten, so z. B. die Aufstellung eines nationalen Naturschutzprogrammes, in welchem bestimmte Richtlinien und eine Anzahl schützenswerter Objekte, insbesondere die letzten Reste der Urlandschaft, aufgenommen würden. Die Pachtung von Naturschutzgebieten sind aber kein taugliches Mittel, um den Schutz dauernd zu gewährleisten. Endgültig und auf unbeschränkte Zeit gesicherte Objekte sind nur jene, die dem Naturschutzbund zu eigen gehören. Der Referent macht deshalb die Anregung, daß dem Naturschutzbund die Möglichkeit geboten werde, schützenswerte Gebiete nicht nur zu pachten und vertraglich zu sichern, sondern sie als Eigentum zu erwerben. Hierzu sind jedoch ganz erhebliche Mittel nötig, über die der Naturschutzbund derzeit nicht verfügt. Eine massive Beitragserhöhung kann nicht in Betracht gezogen werden, soll der Mitgliederbestand nicht erheblich dezimiert werden. Es muß deshalb eine andere Lösung gesucht werden, und diese sieht Professor Frey in einem Verfahren, wie dies u. a. für die künstlerische Ausgestaltung der öffentlichen Gebäude geschieht: Es werden für diesen Zweck 1 bis 2% der Bausumme abgezweigt. Durch eine solche Finanzierungsmethode würden ansehnliche Mittel verfügbar gemacht, die zum Ankauf von wenig in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten dienen würden. Zum Beispiel bei einer jährlichen Bausumme von 600 bis 700 Mio Fr., die für den Weiterausbau der

Wasserkräfte aufgewendet werden müssen, kämen dem Naturschutzbund 6 bis 7 Mio Fr. zugute, während er heute über einen Ausgabenetat von nur 400 000 Fr. verfügt. Mit diesen auf solche Weise beschafften Mitteln wäre ein großer Fonds für den Ankauf schützenswerter Objekte zu äufnen, welcher der Eidgenossenschaft unterstehen müßte. Es scheine gerechtfertigt, daß die Technik, die viele Naturschönheiten zerstört, durch die vorgeschlagene Abgabe die Mittel für die Erhaltung anderer Naturdenkmäler zur Verfügung stellt; eine solche großzügige Hilfe sei notwendig. Es müsse eher von einer Naturverteidigung als von Naturschutz gesprochen werden; nur die Technik werde künftig imstande sein, in unserem Lande durch Entgegenkommen, Verzicht und materielle Unterstützung einem weitsichtigen und großzügigen Naturschutzprogramm zur Verwirklichung zu verhelfen. Die Losung heiße nicht Naturschutz gegen die Technik, sondern Naturschutz mit Hilfe der Technik. *E. A.*

Heimatschutz und Naturschutz

Das Heft 3/4, Jahrgang 1958, des Heimatschutzes enthält zunächst einen reich illustrierten Artikel, betitelt «Laßt dem Aargau einen Fluß», in welchem der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, daß wenigstens die schönsten Flußlandschaften der Reuß unangetastet bleiben und daß nur landschaftlich weniger wertvolle Abschnitte der Energiewirtschaft geopfert werden sollten. Von besonderem Interesse und aufschlußreich ist ein durch die Klarheit der Argumente sich auszeichnender, aus der Feder von Dr. *E. Laur* stammender Rückblick auf den Kampf um den Spöl. Hier richten sich die Ausführungen an die Freunde vom Naturschutz, und es wird darin zum Ausdruck gebracht, daß die bisherigen Träger der Nationalpark-Initiative es einsehen sollten, daß diese Initiative durch die Abstimmung über den Staatsvertrag mit Italien gegenstandslos geworden ist und daß die Geduld des Schweizervolkes durch die jahrelangen Rheinau- und Spölkämpfe wohl bald erschöpft sei. Auch der Heimatschutz bekam die Auswirkungen zu verspüren, obwohl er der Verständigungslösung unmißverständlich zugestimmt hatte. Es gelte heute, den gebannten Blick vom Spöl abzuwenden und an die vielen noch harrenden Fragen heranzutreten. Es würde jedoch eine arge Einengung des Blickfeldes sein, wenn man in der Elektrizitätswirtschaft den einzigen und gefährlichsten Feind des eidgenössischen Landschaftsfriedens sehen wollte. Im Gegenteil, die Elektrizitätswirtschaft sei im allgemeinen zu konstruktiven Lösungen und zu fühlbaren Opfern bereit, wenn man sich die Mühe nehme, ernsthaft, bestimmt und verständig mit ihr zu reden. Der Heimatschutz ist überzeugt, daß auch die leitenden Männer des Naturschutzes und der größere Teil des Naturschutzvolkes nicht länger zu den Geistern gehören wollen, die scheinbar nur verneinen, daß vielmehr auch sie die vielen aufbauenden Werke erkennen, die zu vollbringen sind und daß sie an der Seite des Heimatschutzes an die Arbeit gehen möchten. Es sei nötig, daß Heimatschutz und Naturschutz nicht nur im Nehmen, sondern auch im Geben sich vereinen und daß, sollte je wieder eine ähnliche Situation eintreten, wie dies bei der Abstimmung über den Staatsvertrag der Fall war, ein besseres gegenseitiges Verständnis vorherrsche. *E. A.*

Schweizer Naturschutz

Im Heft 1/1959 des Publikationsorgans des Schweizerischen Bundes für Naturschutz wird das Resultat der Volksabstimmung vom 6./7. Dezember 1958 über den Staatsvertrag mit Italien bekanntgegeben. Wenn auch der Entscheid eindeutig und klar ausgefallen sei, so wäre es sicher falsch, wenn daraus eine grundsätzliche Ablehnung des Naturschutzgedankens durch die Mehrheit des Volkes herausgelesen würde. In kurzen Worten wird an das 50jährige Bestehen des Naturschutzbundes erinnert und darauf hingewiesen, daß die Zeitschrift in das 25. Jahr ihres Erscheinens eintritt. An die Lösung des großen Problems «Natur und Technik» müsse mit einer klaren Planung herangetreten werden. Daß es zur Lösung dieses Problems neue Wege gibt, habe Prof. A. Frey-Wyßling in seiner Rektoratsrede zur Jahresfeier der ETH aufgezeigt; eine Zusammenfassung dieses Vortrags ist in diesem Heft ebenfalls enthalten.

In einem Rückblick kommt *W. Lüdi*, Zollikon, auf die Abstimmung vom 6./7. Dezember über den Staatsvertrag mit Italien zu sprechen. Wenn auch der Naturschutz bei vielen Problemen, die an ihn herantreten, einig zusammensteht, so war dies bei der letzten Abstimmung nicht der Fall. Seine Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß durch die Zustimmung zur Verständigungslösung durch den Naturschutzrat unter den obwaltenden Umständen eine wertvolle Erweiterung des Nationalparkes erreicht werden konnte und man damit auch den Willen der überwiegenden Mehrheit der Talbewohner achtete. Mehr zu erhalten schien unmöglich, und überdies wäre eine solche Behandlung der Bewohner der Gemeinden, in deren Besitz der Park liegt, von diesen als eine Vergewaltigung empfunden worden. Der Autor ist der Auffassung, daß ein kämpferisches Vorgehen des Naturschutzrates vielleicht die Zahl der verwerfenden Stimmen etwas erhöht hätte, aber niemals eine Verwerfung des Staatsvertrages hätte herbeiführen können. Die Nationalparkinitiative ist durch die Staatsvertrags-Abstimmung überholt, und das Initiativkomitee wäre gut beraten, wenn es diese zurückziehen würde, denn sie habe keine Aussicht, angenommen zu werden. Das Gebot der Stunde sei, die innere Einigkeit im Naturschutzbund wieder herzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen des Naturschutzes müßten namentlich auf eidgenössischem Boden verbessert werden, und bedeutende Geldmittel sollten für den Ankauf und Unterhalt von Reservaten zur Verfügung stehen. Der Vorschlag von Professor A. Frey-Wyßling anläßlich seiner Rektoratsrede wäre ein Weg; aber auch die Behörden dürften für diesen Zweck tiefer in den Geldbeutel greifen, wie dies in anderen Ländern seit längerer Zeit der Fall ist. *E. A.*

Das neue Nationalparkstatut

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom 15. Mai 1959

Bereits im Jahre 1907 hat die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG) eine Kommission, die sogenannte Naturschutzkommission eingesetzt, die sich mit der Schaffung eines Naturreservates, in welchem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt vor allen menschli-

chen Eingriffen geschützt und wissenschaftlich erforscht werden sollte, zu befassen hatte. Ein geeignetes Parkgebiet konnte im Unterengadin gefunden werden. Die Kommission schloß am 1. Dezember 1909 mit der Gemeinde Zernez für die Überlassung von Val Cluozza einen Pachtvertrag auf die Dauer von 25 Jahren ab.

Wenige Jahre später kamen noch Val Tantermozza und ein Teil des Fuorngebietes hinzu. Da die finanziellen Mittel nicht ausreichten, gelangten die Naturforschende Gesellschaft und der in der Zwischenzeit gegründete Schweizerische Bund für Naturschutz mit dem Gesuch einer finanziellen Unterstützung an die Eidgenossenschaft, die dann als Vertragspartner gegenüber der Gemeinde Zernez auftrat. Sie schloß im Jahre 1913 die entsprechenden Verträge ab und übernahm die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen. Der Bundesbeschluß vom 3. April 1914, der das Nationalparkstatut gesetzlich verankerte, wurde in den Räten mit großem Mehr angenommen. Durch weitere ähnliche Verträge mit anderen Gemeinden konnte das Parkgebiet sukzessive erweitert werden, zum Teil mit finanzieller Beteiligung des Schweizerischen Naturschutzbundes und der Naturschutzkommission.

Im Jahre 1913 schloß der Bundesrat mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz einen Vertrag ab, durch welchen die Aufsicht und der Schutz des Parkes einer Kommission (Nationalparkkommission) übertragen wurde. Die SNG übernahm dabei die Verpflichtung, für die wissenschaftliche Beobachtung des Parkgebietes und deren wissenschaftliche Verwertung zu sorgen, und der SBN die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag hat noch Gültigkeit für das neue Nationalparkstatut.

Im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung des Spöl und dem mit Italien abgeschlossenen Staatsvertrag wurde der Fragenkomplex des Nationalparkes neu aufgeworfen. Dem Bundesrat ging es bei der Revision des Nationalparkstatuts zunächst einmal darum, das Parkgebiet durch Einbeziehung neuer Gebiete zu vergrößern und abzurunden. Sodann drängte sich die Neuordnung der Gebietsentschädigungen auf, die seit dem Jahre 1913 unverändert beibehalten worden waren und der seither eingetretenen Geldentwertung nicht mehr Rechnung trugen. Durch die Spannungen und Kämpfe, die um die Wasserkraftnutzung des Spöl aufgetreten und entbrannt waren, erwies sich mit Deutlichkeit, daß eine Neuordnung und Ersetzung der bisherigen Verträge im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit unumgänglich wurden. Nicht zuletzt war ein neuer Bundesbeschluß notwendig, weil die eingeräumten Kredite für eine Erweiterung des Parkgebietes nicht mehr ausreichten.

In der Bundesverfassung ist dem Bund die Kompetenz zu einer allgemeinen Regelung des Naturschutzes nicht eingeräumt; das Gesetzgebungsrecht in dieser Materie ist den Kantonen verblieben. Auf Grund dieser Tatsache kann sich die Eidgenossenschaft das Recht zur Benützung des nötigen Grund und Bodens für Parkzwecke nur auf dem Vertragswege mit Gewährung von jährlichen Entschädigungen sichern. Um die einheitliche Gestaltung und die inhaltliche Koordinierung der Verträge zu erreichen, hielt man es für zweckmäßig, die Verträge neu auszuarbeiten und abzuschließen. Man war dabei bestrebt, die Unklarheiten und Unsicherheiten, die im Laufe der Jahre zutage getreten waren, auszumerzen. Der Eidgenossenschaft wird das Recht eingeräumt, auf dem in den Verträgen mit den Gemeinden Zernez, S-chanf, Valchava und Scuol festgelegten Gebieten ein Naturreservat zu errichten. In den neuen Verträgen ist die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Spölwasserkräfte, wie sie auf Grund des am 27. Mai 1957 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens und der vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden gemäß Projekt 1957 der Engadiner Kraftwerke (EKW) am 3. November 1958 genehmigten Wasserrechtsverleihungen festgelegt worden war, festgehalten. Neben dem Verzicht auf jede Nutzung ihres Grundeigentums, insbesondere von Wald und Weide, verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, keine Prospektions- und Schürfrechte zu erteilen. Sollten sich abbauwürdige Bodenschätze ohne menschliches Dazutun aufzeigen, so verständigen sich die Eidgenossenschaft und die Gemeinden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausnützung zugelassen werden soll. Durch diese neue Bestimmung wird ein erhöhter Schutz des Parkes erreicht.

Ferner wurden die finanziellen Verpflichtungen seitens der Eidgenossenschaft in den neuen Verträgen festgelegt. Die jährlichen Entschädigungen für die dem Bund eingeräumten dinglichen Werte erfuhren eine beträchtliche Erhöhung. Für die neu hinzukommenden Parkgebiete ließ sich die Entschädigung nach Maßgabe der wirklichen Ertragszahlen der letzten Jahre relativ leicht errechnen. Da für die bisherigen Parkgebiete naturgemäß keine Ertragszahlen vorlagen, mußten diese nach dem gegenwärtigen durchschnittlichen Erlös aus benachbarten, nicht im Parkgebiete gelegenen Wäldern und Weiden ermittelt werden. Die Verhandlungen mit den Gemeinden führten schließlich zu einer gegenseitigen Verständigung. Die außerhalb des Parks angerichteten Wildschäden werden von der Eidgenossenschaft nur entschädigt, soweit sie durch das Bestehen des Parkes verursacht werden; der Bund trägt 70%, und auf Grund einer mit dem Kanton Graubünden abzuschließenden Vereinbarung hat dieser die restlichen 30 % zu übernehmen. Betrugen bisher die Gebietsentschädigungen 29 700 Fr., so erhöhen sie sich in der Neuordnung auf 78 700 Fr. Der Bund wird auf Grund der Verträge und noch ausstehenden Abmachungen im ganzen mit jährlichen Aufwendungen von 92 000 bis 104 000 Fr. zu rechnen haben. Diese finanziellen Leistungen gelten zunächst nur für die ersten 10 Jahre; sie sollen künftig in Zeitabschnitten von jeweils 10 Jahren auf Begehren der einen oder anderen Partei nach den dannzumaligen Verhältnissen neu festgesetzt werden. Die Kündigung der Vertragsverhältnisse ist in allen Verträgen an den gleichen Zeitpunkt und an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Die einseitige grundsätzliche Unkündbarkeit seitens der Gemeinden ist nunmehr klargestellt. Die Kündigung kann nur bei allfälliger Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bundes ausgesprochen werden und entspricht im übrigen den allgemeinen Vertragsgrundsätzen des Obligationenrechts. Neu konnte in die Verträge

aufgenommen werden, daß sämtliche Streitigkeiten, soweit hierfür das Bundesgericht nicht zuständig ist, durch ein Schiedsgericht endgültig geschlichtet werden. Die Jagd- und Fischereiverbote beruhen auf kantonalen Verfügungen. Jedoch werden die vertragsschließenden Gemeinden angehalten, bei den zuständigen kantonalen Behörden einen diesbezüglichen Erlaß zu erwirken und zu unterstützen.

Aus verschiedenen Gründen war es angezeigt, nicht den bestehenden Bundesbeschluß sinngemäß abzuändern, sondern einen neuen Bundesbeschluß, der denjenigen aus dem Jahre 1914 ersetzt, auszuarbeiten. Es handelt sich dabei um einen einfachen Bundesbeschluß, der keine allgemeinverbindlichen Vorschriften enthält, die sich an den Einzelnen richten und für ihn eine Verpflichtung darstellen.

Der im Entwurf vorliegende Bundesbeschluß über den schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden geht von dem in Artikel 1 begründeten Grundsatz aus, daß der im Jahre 1914 geschaffene und in der Folge erweiterte Schweizerische Nationalpark im Sinne eines Naturreservates weitererhalten und gefördert werden soll. Der Artikel 2 besagt, daß der Park dem Naturschutz im weitesten Sinne unterstellt wird und der wissenschaftlichen Forschung dienen soll. Im weiteren bezeichnet er in Artikel 3 das Parkgebiet, welches durch die in Artikel 6 aufgeführten Verträge mit den Gemeinden Zernez, S-chanf, Valchava und Scuol im Detail umschrieben wird. Klarheit über die Streitfrage, ob die Eidgenossenschaft im Park gebietshoheitliche Rechte ausüben kann, verschafft der neue Artikel 4, der dieses Recht ausdrücklich verneint. Artikel 5 regelt die sich aus den Verträgen ergebenden finanziellen Leistungen des Bundes. Die erforderlichen Kredite sind in den Voranschlag der Staatsrechnung einzustellen. Zu Artikel 6 ist nachzutragen, daß alle neu abzuschließenden Verträge der Genehmigung der Bundesversammlung bedürfen. Die Kündigung eines einzigen Vertrages könnte u. U. den Weiterbestand des Parkes in Frage stellen; um dies zu verhindern, bestimmt der Artikel 6, daß eine solche der Genehmigung der Bundesversammlung bedarf. Artikel 7 stellt einige Regeln für die Gestaltung weiterer Gebietsverträge auf; es sind einerseits die Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 2 dieses Beschlusses aufzunehmen und anderseits die der Eidgenossenschaft einzuräumende einseitige Kündigungsmöglichkeit auf Ende des Jahres 1983 und das einseitige Recht der Eidgenossenschaft zur Kündigung, wenn der Schweizerische Bund für Naturschutz oder die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft den Verpflichtungen aus dem Vertrage von 1913 nicht nachkommen. Absatz 2 begründet die Rechte an Grund und Boden als beschränkt dingliche Rechte im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nach Artikel 8 steht dem Bund das Recht zu, die Befugnisse, die ihm in den Verträgen eingeräumt worden sind, der Eidg. Nationalparkkommission zu übertragen. Schließlich bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten dieses Beschlusses, womit derjenige vom 3. April 1914 aufgehoben wird. Bei der Ausarbeitung des Bundesbeschlusses war der Bundesrat der Auffassung, daß dieser Beschluß wichtig genug ist, dem fakultativen Referendum unterstellt zu werden, wie übrigens auch seinerzeit der bisherige Bundesbeschluß. *E. A.*

Natur und Technik in schweizerischer Schau und Verantwortung

Zur Behandlung dieser aktuellen Probleme veranstaltete der Zentralvorstand der *Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG)* am 23. Mai 1959 eine öffentliche Tagung im Bad Schinznach. Diese vom Präsidenten, Prof. Dr. *E. Egli*, geleitete Vortrags- und Diskussionsversammlung, für die prominente Referenten gewonnen werden konnten, begann um 16 Uhr und dauerte — unterbrochen durch ein gemeinsames Nachtessen — bis nach Mitternacht. Es nahmen daran anfänglich schätzungsweise 150 Personen teil; gegen Ende der allzulangen Veranstaltung lichteten sich die Reihen allerdings sehr stark.

In seinen einleitenden Worten wies der Vorsitzende auf die Ehrwürdigkeit des Tagungsortes und Tagungssaales hin, wo die damalige Helvetische Gesellschaft — sogar im selben Saal — zwischen 1761 und 1780 sich traf und der Gedanke der modernen Schweiz konzipiert wurde, und wo seinerzeit Conrad Escher von der Linth über die Kultivierung der Wildnis sprach.

Als erster Referent erläuterte Ingenieur *J. Bächtold*, Bern, seine seit längerer Zeit verschiedentlich in der Tagespresse gemachte Anregung für eine «Schweizerische Gesamtplanung im Kraftwerkbau», wobei er u. a. für eine gewisse Rangordnung in der Reihenfolge des Ausbaues plädierte und im Hinblick auf die zukünftige Energiegewinnung aus Kernspaltung die Zurückstellung von Projekten verlangte, die einen besonders schweren Eingriff in das Landschaftsbild verlangen. Ähnlich wie für die schweizerische Straßenplanung stellt er sich dafür eine eidgenössische Kommission zur generellen Planung der noch brachliegenden Wasserkräfte vor, insbesondere zur Aufstellung eines Ausbau-Katasters und zur Koordinierung mit den später zu erstellenden Atomkraftwerken.

Auf diese Anregungen und Vorschläge trat — allerdings erst zu späterer Stunde — Dr. *M. Oesterhaus*, Direktor des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft, Bern, mit seinem Vortrag «Der Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte im Spannungsfeld zwischen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und naturschützerischen Mahnungen» ein, wobei er besonders darauf hinwies, daß dem Bunde für eine zentral gelenkte Planung sowohl auf dem Sektor Wasserkraftnutzung als auf demjenigen des Natur- und Heimatschutzes die für ein solches Vorgehen nötigen gesetzlichen Kompetenzen fehlen, weil diese Belange bei uns föderalistisch geregelt sind; die wirklichen Kompetenzen liegen also bei den Kantonen, welche auch die Wasserrechtsverleihungen erteilen oder sanktionieren und gar nicht gewillt sind, ihre Kompetenzen an eine Zentralstelle zu delegieren. Zudem machte er mit Recht und aller wünschbaren Deutlichkeit darauf aufmerksam, daß heute schon drei Viertel der wirtschaftlich nutzbaren Wasserkräfte bereits im Betrieb oder im Bau seien und daß für den verbleibenden Rest die meisten Wasserrechtsverleihungen bereits erteilt sind, so daß es sinnlos wäre, heute noch über die Möglichkeit einer Gesamtplanung mit Rangordnung zu diskutieren; die bestehende Rechtsordnung könnte auch innert nützlicher Frist gar nicht geändert werden.

Als zweiter Referent sprach Dr. *J. Burckhardt*, Delegierter des Bundesrates für Fragen der Atomenergie, zum Thema «Atomenergie ohne Landschaftsgefährdung?» In seinen philosophischen, mit feinem Humor gewürzten Ausführungen, wies er besonders auf die letzte Genfer Konferenz für friedliche Verwendung der Atomenergie hin, die gegenüber der gleichen internationalen Konferenz vor drei Jahren eine auffallende Zurückhaltung zeigte, insbesondere inbezug auf den Zeitpunkt der Konkurrenzfähigkeit der Atomenergie mit der Energie herkömmlicher Erzeugungsart. Ein schwierig und nicht rasch zu lösendes Problem sei der große Mangel an Wissenschaftern und Fachleuten. Auch die Anlagen für die Erzeugung von Atomenergie werden ihre besonderen Naturschutzprobleme bringen.

Prof. Dr. *A. Frey-Wyßling*, Rektor der Eidg. Technischen Hochschule, Zürich, sprach zur «Finanzierung des schweizerischen Naturschutzes» und wiederholte dabei im allgemeinen seine Ausführungen und Anregungen anläßlich der in diesem Heft mehrfach erwähnten Rektoratsrede vom November 1958. Er sprach dabei für eine vermehrte staatliche Unterstützung der Naturschutzbelange und wies vergleichsweise auf die heutigen jährlichen Ausgaben einiger Länder für den Naturschutz hin; in dieser Gegenüberstellung wirke die schweizerische Leistung direkt beschämend! Er plädierte für eine großzügige Finanzierung — etwa in der Form einer der Bausumme zuzuschlagenden prozentualen Abgabe für Naturschutzbelange — zwecks Erwerbung und Erhaltung besonders zu schützender Zonen.

Dr. *R. Ruckli*, eidg. Oberbauinspektor, Bern, äußerte sich über «Nationalstraßenbau und Landschaftsschutz» an Hand der heutigen großzügigen schweizerischen Straßenplanung und verstand es sehr geschickt, auf die Bestrebungen hinzuweisen, durch geeignete Bepflanzung im Sinne und Wunsche der Naturschutzkreise zu handeln. Wir wollen aber doch nicht übersehen, daß trotz all solcher begrüßenswerten und notwendigen Absichten und Vorkehren, das unser ganzes Land überspannende zukünftige schweizerische Straßennetz mit breiten Autobahnen, besonders durch die Inanspruchnahme von wertvollem Kulturland und die Notwendigkeit breiter Schneisen durch unsere schönen Wälder einen unvergleichlich größeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen wird als die meisten Wasserkraftanlagen.

Nach dem gemeinsamen Nachtessen, bei dem der Historiker *Adolf Gasser* in sympathischer Art an die Geschichte und Tätigkeit der NHG erinnerte, sprach Prof. Dr. *Gonzague de Reynold*, Fribourg, über «La Suisse et le problème de son existence» von der Warte des Geschichtsphilosophen.

Als letzter Referent kam Nationalrat Dr. *Urs Dietschi*, Solothurn, Präsident der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, zum Wort über «Möglichkeiten der Aussparung schutzwürdiger Landschaften», wobei er es in seiner gewohnt mäßigenden und ausgleichenden Art verstand, die im Verlauf und besonders gegen Ende der Tagung aufkommende gereizte Stimmung, wozu die schulmeisterliche Notenerteilung nach den einzelnen Vorträgen nicht wenig beitrug, zu dämpfen und zu mildern. Nationalrat Dietschi bezeichnete eine vernünftige Landesplanung als wichtigstes und schönstes Problem unserer Politik. Weitere Naturreservate sollten bei uns errichtet werden, wobei besonders auf den Schutz noch unverbauter Seeufer zu achten sei. Der Bund für Naturschutz sei nun dabei, ein Inventar besonders schutzwürdiger Landschaften aufzustellen. Der Referent dankte für den mutigen Schritt und das mutige Bekenntnis des Rektors der ETH.

Die erst nach 22.30 Uhr einsetzende und bis nach Mitternacht dauernde Diskussion wickelte sich, wie bereits erwähnt, in einer leider unerfreulichen Atmosphäre ab, die sogar zu Protesteinsprüchen aus dem Publikum rief — wohl wegen Ermüdungserscheinungen und Folgen der allzulangen und allzubefrachteten Tagung, vor allem aber wegen der Art der unneutralen und teilweise beleidigenden Führung der Diskussion. Die wirklich begrüßenswerten Bestrebungen des Zentralvorstandes der NHG, mit dieser öffentlichen Delegiertenversammlung eine Brücke zu schlagen zwischen den divergierenden Interessen, sind durch den Verlauf der Tagung und besonders durch deren Abschluß leider wohl wenig gefördert worden. Auch hier gilt der Spruch: «*C'est le ton qui fait la musique.*»

G. A. Töndury

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Schweizerische Monatsschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft, Gewässerschutz und Binnenschiffahrt. Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und seiner Gruppen: Reußverband, Associazione Ticinese di Economia delle Acque, Verband Aare-Rheinwerke, Linth-Limmatverband, Rheinverband, Aargauischer Wasserwirtschaftsverband; des Schweizerischen Nationalkomitees für Große Talsperren, des Rhone-Rheinschiffahrtsverbandes, der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt. Vierteljährliche Beilage: Rhone-Rhein.

COURS D'EAU ET ENERGIE

Revue mensuelle suisse traitant de la législation sur l'utilisation des eaux, des constructions hydrauliques, de la mise en valeur des forces hydrauliques, de l'économie énergétique, de la protection des cours d'eau et de la navigation fluviale. Organe officiel de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux et de ses groupes, du Comité National Suisse des Grands Barrages, de l'Association suisse pour la navigation du Rhône au Rhin et de la Commission centrale pour la navigation du Rhin. En supplément régulier: Rhône-Rhin.

HERAUSGEBER UND INHABER: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.
REDAKTION: G. A. Töndury, dipl. Bau-Ing. ETH, Direktor des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstraße 10, Zürich 1. Telephon (051) 23 31 11, Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.
VERLAG, ADMINISTRATION UND INSERATEN-ANNAHME: Guggenbühl & Huber Verlag, Hirschengraben 20, Zürich 1, Telephon (051) 32 34 31, Postcheck-Adresse: «Wasser- und Energiewirtschaft», Nr. VIII 8092, Zürich.
Abonnement: 12 Monate Fr. 30.—, 6 Monate Fr. 15.50, für das Ausland Fr. 4.— Portozuschlag pro Jahr.
Einzelpreis dieses Heftes Fr. 7.50 plus Porto (Einzelpreis variierend je nach Umfang).
DRUCK: City-Druck AG, St. Peterstraße 10, Zürich 1, Telephon (051) 23 46 34.

Nachdruck von Text und Bildern nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.
La reproduction des illustrations et du texte n'est autorisée qu'après approbation de la Rédaction et avec indication précise de la source.